

# Statuten der ART ENGIADINA

(Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet)

## 1. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „ART ENGIADINA“ besteht in 7554 Sur En/Sent auf unbestimmte Zeit ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 60 ff.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Kunst- und Kulturförderung im Engadin.

### Art. 3 Aufgaben

Der Verein organisiert die Durchführung von Kunstsymposien im Engadin. Im Weiteren unterhält er den Skulpturenweg Sur En. Die bisherigen Aktivitäten des Holz- und Steinbildhauer-Symposiums Sur En (erstmal durchgeführt im Jahre 1993, seither jährlich) werden vom Verein ART ENGIADINA übernommen und im ursprünglichen Sinne weitergeführt.

### Art. 4 Finanzierung

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein mit einer einmaligen Eintrittsgebühr und einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe von Eintrittsgebühr und Mitgliederbeitrag legt die Generalversammlung fest. Zudem nimmt er freiwillige Spenden und Legate entgegen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder über die Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

## 2. ORGANISATION

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Generalversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Rechnungsrevisoren

### *I. Die Generalversammlung*

#### Art. 6 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. In diesem Fall hat die ausserordentliche Generalversammlung innert 4 Wochen nach Beschluss des Vorstandes oder Eingang des schriftlichen Begehrens der Mitglieder stattzufinden.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat spätestens zwei Wochen vor deren Stattfinden durch Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes, Datums und Zeitpunkts zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-Mail an die Mitglieder.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

#### Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Vereinsversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes bzw. des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Decharge-Erteilung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über das Budget des laufenden Vereinsjahres

6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Statutenänderung oder Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über alle vom Vorstand oder seitens der Mitglieder eingebrachten Anträge.

#### **Art. 8 Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Soweit in den vorliegenden Statuten oder von Gesetzes wegen nicht abweichend geregelt, werden Vereinsbeschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Die schriftliche Zustimmung von drei Fünfteln aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert wurden, kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden.

### **II. Der Vorstand**

#### **Art. 9 Wahl und Konstitution**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt und setzt sich aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei neben dem Präsidenten die nachfolgenden Funktionen zu besetzen sind: Vizepräsident, Kassier und Aktuar. Nach Bedarf dürfen die einzelnen Vorstandsmitglieder auch gleichzeitig mehrere Funktionen wahrnehmen.

#### **Art. 10 Organisation und Beschlussfassung**

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen. Mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann Kommissionen einsetzen. Überdies kann an den Vorstandssitzungen nach Bedarf als Bindeglied zur Gemeinde Sent ein Delegierter des Gemeinderates (in der Regel der Gemeinde-Präsident) Einsitz nehmen. Dieser Delegierte hat weder Vorstandsfunktion noch Stimmrecht.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von allen Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann.

#### **Art. 11 Befugnisse**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach aussen und ist zu allen Massnahmen und Handlungen berechtigt, die nicht der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Er bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen.

Der Vorstand beschliesst zudem über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 13 und 14 dieser Statuten.

In finanzieller Hinsicht ist er im Rahmen des Vereinszwecks befugt, über Ausgaben bis max. CHF 10'000.00 (zehntausend) pro Geschäft zu bestimmen.

### **III. Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 12 Wahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist zulässig. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung auf Grund der Bücher und Belege und erstellen zu Händen der Generalversammlung den Revisorenbericht. Sie sind ermächtigt, die Rechnungsführung durch Stichproben zu überprüfen und der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 13 Aufnahme**

Mitglied des Vereins ART ENGIADINA kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstands. Sie kann jederzeit erfolgen, wobei im Fall einer Aufnahme während des Vereinsjahrs der volle Mitgliederbeitrag geschuldet ist.

Eine Ablehnung der Aufnahme kann nur erfolgen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen.

#### **Art. 14 Austritt und Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen, wobei die Eintrittsgebühr und der laufende Jahresbeitrag an den Verein verfallen.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder anderweitig gegen die Interessen des Vereins verstösst bzw. sich als Mitglied unwürdig erweist.

Das austretende bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Bezahlung rückständiger Beiträge in vollem Umfang dem Verein gegenüber verpflichtet. Der Verlust der Mitgliedschaft tilgt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen bzw. auf Leistungen des Vereins.

### **4. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

#### **Art. 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Verein wird überdies von Gesetzes wegen aufgelöst, wenn er zahlungsunfähig ist oder, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Wird nach der Auflösung des Vereins nicht innerhalb von zwei Jahren eine ähnliche Organisation mit vergleichbarer Zwecksetzung neu gegründet, soll das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sent fallen mit der Auflage, die Mittel für die Erstellung oder den Unterhalt touristisch bedeutender Infrastruktur-Anlagen zu verwenden.

### **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 16 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Erstmals wird ein Abschluss per 31.12.2011 erstellt.

#### **Art. 17 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten treten unmittelbar nach der Gründung des Vereins ART ENGIADINA in Kraft.

7554 Sur En/Sent, den 1. Dezember 2010

Die Gründungsmitglieder:

Robert Schreyer

Daniel Bosshardt

Wolfgang Bosshardt